

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Woher diese Vermischung der Güter, die den Zehnten zum zehnten, mit denen die ihn zum elften Theil des Extrags bezahlten? Dass derjenige, der den zehnten Theil schuldig ist, zwei vom Hundert bezahle, mag angehen, es ist sicher nicht zu wenig; aber warum soll der der den Zehnten nur zum elften Theil des Extrags, was einen Unterschied von wenigstens neun vom Hundert ausmacht, schuldig ist, auf gleiche Weise bezahlen? Dieses Verhältniss wird sich in dem Zahlungscalcul für jene Güter wieder finden, die den Zehnten nach einem geringern Maafstabe schuldig sind; es wird daraus z. B. folgen, dass derjenige der den Zehnten zum fünfzehnten Theil schuldig ist, weniger in der Gegend zahlen wird, wo der volle Zehnten zum zehnten Theil, als in derjenigen, wo der volle Zehnten zum elften Theil berechnet wird. So wird der Bewohner des Leman, wo der volle Zehnten zum elften Theil gerechnet ist, wenn vom ganzen Zehnten die Rede ist, eben so viel, und wenn von einem nach dem vollen Zehnten berechneten Verhältniss die Rede ist, mehr zahlen müssen als der Bewohner von Gegenenden, wo der Betrag dieser Abgabe stärker war. Sollte diese Ungleichheit nicht für sich allein zu Verwerfung der Resolution hinreichen?

Im 22. Art. wird gesagt, die in Geld verwandelten Grundzinsen sollen nach dem 20sten Pfennig zu Gunsten der Nation losgekauft werden, und durch den 24. Art. ist die Nation alle Particularbesitzer von Grundzinsen, mithin auch der in Geld verwandelten, nur nach dem 15ten Pfennig zu entschädigen schuldig.

Es ist dies wenigstens ein grosser Mangel an Gewissigkeit. — Ich fühle es, und gewiss niemand kann mehr wie ich überzeugt seyn wie wichtig es ist, dass das Schicksal der Feodalabgaben endlich entschieden werde; der Ungewissheit, der Unruhe die darüber herrschen, muss ein Ende gemacht werden, die Nation bedarf Hilfsquellen und die Mittel, ihr solche zu verschaffen, müssen mit Beschleunigung aufgefunden werden. Ich habe diese Betrachtungen wohl erwogen und so gewichtvoll sie auch seyn mögen, so haben sie mich dennoch zur Annahme der Resolution nicht bestimmen können.

Ich glaube selbst, dass die, welche baares Geld beobachten, ihren Zweck durch diese Resolution nicht erreichen werden. Die Güterbesitzer, von einem ihr Vermögen übersteigenden Loskaufspreis belastet, werden alle durch Schuldverschreibungen zahlen, die nach mehreren Jahren erst zahlbar sind, während sie sich beeilt haben würden, einen Loskaufspreis der ihre Kräfte nicht überstiegen hatte, baar wenigstens zum Theil zu zahlen. Und wenn überdem das Vaterland Geld bedarf, so bedarf es mehr noch des Zutrauens und der Liebe seiner Kinder. Lässt uns nicht ansehen, einen Beschluss zu verworfen, dessen Fehler der grosse Rath zweifelsohne verbessern wird. Ich stimme zu Verwerfung des Beschlusses. (Die Forts. folgt.)

## Vollziehungsdirektorium.

### Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Erwägend, dass die vermaligen, sowohl innern als äussern Umstände der Republik mehr wie jemals ein wachsames Auge der Polizei erfordern, um alle Mittel zu entdecken, durch welche die Uebelgesinnten auf den Gemeinesteuern wirken, denselben irre leiten und verderben können;

Erwägend, dass unter allen diesen Mitteln kein gefährlicheres sey, als wenn falsche Neuigkeiten, treulose Vorgebungen und Eingebungen alter Art in der Absicht das Zutrauen des Volkes abzuwenden, und den Gang der Regierung zu hemmen, durch Journale und öffentliche Blätter mitgetheilt werden;

In dem festen Vorfaß den Nebeln vorzubeugen, die aus einer langen Nachsicht entspringen können, und sich deshalb der ihm durch das Gesetz vom 5ten November ertheilten Gewalt zu bedienen;

#### Beschließt:

1) Die Journale, Zeitungen und öffentliche Blätter aller Art, die irgendwo in der ganzen helvetischen Republik gedruckt werden, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei.

2) Um derselben Wirksamkeit zu verschaffen, sollen die Verfasser von Blättern bemeldter Art gehalten seyn, ein Exemplar derselben dem Polizeiminister, und ein anderes dem vollziehenden Direktorium zuzenden.

3) Den Regierungs- und Unterstatthaltern und Agenten soll aufgetragen seyn, auf die regelmässige Einsendung der in ihren Bezirken herauskommenden Blätter zu wachen.

4) Diese beiden Exemplare sollen in der ganzen Republik postfrei seyn. Dassjenige welches für das Direktorium bestimmt ist, soll den Herausgebern auf den gewöhnlichen Fuß bezahlt werden.

5) Dem Justiz- und Polizei-Minister ist die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Also beschlossen in Luzern den siebenten Wintermonat des Jahrs Eintausend sieben hundert acht und neunzig. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
(L. S.) Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.  
Mousson.

Zu drucken, publizieren und zu vollziehen anbefohlen,  
Der Minister der Justiz und Polizei,  
F. B. Meyer.

## Kleine Schriften.

(Die beiden nachfolgenden Schriften sind zwar bereits von uns angezeigt worden; ihr innerer Werth mag die Aufnahme einer neuen uns von schätzbarer Hand zugekommenen Anzeige entschuldigen.)

37. Von der dringenden Nothwendigkeit, sich der helvetischen Schulen und Anstalten von Staats wegen anzunehmen. Ein Wort an alle das Vaterland und ihre Kinder liebenden Bürger. Von Joh. Schultheis, Lehrer der alten Sprachen am untern Gymnasium in Zürich. 1798. 1 Bogen.

Der Vs. zeigt, daß die Natur der wahren äußere und innern Freiheit, die Bildung der Menschen zur sittlichen Selbstbeherrschung dringend fordere. Die bürgerliche Freiheit in einer wohlgeordneten und besonders in einer demokratischen Verfassung ist unmöglich und artet in Zugelosigkeit aus, wenn nicht die er durch öffentliche Erziehung vorzubringen wird. Man kann nur in dem Grade von seinen gleichen Rechten einen erlaubten, ehrenhaften und nützlichen Gebrauch machen, als man durch natürliche und erworbene Eigenschaften sich auszeichnet. Die ersten, d. h. die natürlichen Anlagen, ein blos gesunden Verstand, Veredsamkeit u. dgl. reichen gewöhnlich nicht hin, das erfahren viele, in ihrem Fach vortreffliche Landleute und Bürger, die jetzt in öffentlichen Geschäften stehen. Sie bekennen es selbst, daß sie vieles nicht wissen, was sie doch wissen und kennen sollten, um ihren schweren Geschäften obzuliegen.

Der Vs. zeigt einleuchtend, daß wenn das Volk nicht gehörig unterrichtet und erzogen wird, zuerst schlechte Wahlmänner und dann von diesen schlechte Regenten erwählt werden, und daß auf diese Art das Unheil des Staates bewirkt werde. Nebenbei muß man im ganzen Land gleichmäßig für öffentliche Erziehung sorgen, weil alle Gegenden eine gewisse Anzahl Deputierte liefern sollen.

Der Vs. hofft, die bisher vernachlässigten Landleute werden willig die Schulanstalten benutzen, durch welche sie sich bilden können, damit sie künftig mehr gelten als bis dahin, und er führt sogar schon einige lehrreiche Beispiele an. Er holt es dringend, bald für Lehranstalten zu sorgen, weil sonst Geistliche, Lehrer aller Art und die studierende Jugend muthlos werden. Er hofft, daß wir das warnende Beispiel von Frankreich benutzen werden, um nicht durch die Revolution, wie es dort der Fall ist, Unglauben, Unwissenheit und Verwilderung einzulassen zu lassen.

Es wird hoffentlich dieses Blatt von den Gesetzgebbern gelesen werden, besonders da es so kurz und bündig ist, allein in der That sollte es auch jeder gute Bürger beherrzigen, damit er an seinem Theil zu

dem guten Werk der öffentlichen Erziehung aufgemuntert werde und andre aufmuntern könne. Je allgemeiner die Stimme wäre: „man muß für die Erziehung sorgen“, desto eher und desto leichter würde es geschehen.

38. Ein Wort zu seiner Zeit an die Lehret der christlichen Religion. Von Konrad Fischer, Pfarrer in Dägerfelden (Kant. Baden). Zürich b. Gessner. 1798. 2 Bogen.

Diese Schrift ist veranlaßt durch die Abhandlung: „Bern, wie es war, ist, und seyn wird“. Die trüben Blicke, welche der Verfasser der letztern in die Zukunft wirft, verdienten aufgehellt zu werden; Schade nur, daß B. Fischer etwas bitter und lange die Ironie fortspint. Desto richtiger ist der Wink, nicht durch zu viele Klagen über den Verfall der Religion, mit diesen Gebanken vertraut zu machen, den Lehrern Muthlosigkeit einzuflößen, die Regierung beim Volke verdächtig zu machen, und diese gegen die Geistlichen zu erbittern. Wenn die Revolution, sagt der Verf., die politische Auflklärung befördert; so wird ja dadurch selber das Volk zum Nachdenken über wichtige Anlässe gelegenheiten des Menschen fähiger, und diese steigende Regsamkeit müssen die Geistlichen für Religion und Sittlichkeit benutzen. Freilich ist die Gahrung noch groß, aber man muß sie nicht durch Klagen vermehren, lieber durch sanfte ruhige Belehrung und Entwicklung jedes guten Keimes mildern, und einen guten Ausgang entgegen leiten. Die wichtigsten Verbesserungen sind gewöhnlich von langen und gefährlichen Umständen begleitet, die Leidenschaften des Menschen mischen sich immer in den Gang der Dinge, bis die Vorsehung alles zum Besten zu den Zwecken der Heiligkeit leitet. — Die Geistlichen müssen sich nur nicht befremden, wenn nicht alles Hergearbrachte beibehalten wird, dergleichen artet gewöhnlich in Gedächtnisspiel und Schlendrian aus, z. B. viele Kirchengebrauche, die in ewigem Einerlei abgesetzten Gebete, äußere Auszeichnungen der Geistlichen u. s. w. In allem diesem werden Verbesserungen erfolgen und der Staat wird hoffentlich dafür sorgen, daß die Geistlichen nicht nur Prediger an den Sonntagen, sondern wahre Lehrer des Volks seyn können, und daß sie durch die Verdienste nur öffentliche Erziehung der wahren Religion und sich selber Achtung verschaffen können.

Der Vs. spricht mit Wärme und beweist, daß er seinem Beruf mit Freuden obliegt, weil er ihn achtet, und wer so denkt, der wird gewiß Nutzen stiften, seine Vorträge mögen jetzt betreffen, welche Theile der Religion sie betreffen, seyen es Dogmen oder moralische Gebote, in allen wird der „Geist atmen, der da lebendig macht, während dem das Fleisch gar nichts nütze ist“ Joh. VI. 68. mit welcher passenden Stelle die Abhandlung beschlossen wird.